

## Protokoll der 13. Gemeinderatssitzung vom 28. Mai 2024

---

Anwesend Rainer Beck  
Hubert Eberle  
Elke Kaiser-Gantner  
Stefan Miescher  
Barbara Nigg  
Adrian Nüesch  
Alexander Ritter

---

### 2024/96 Protokoll der 12. Gemeinderatssitzung vom 30. April 2024

---

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30. April 2024 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

---

### 2024/97 Auftragsvergabe Sanierung Hangrutsch Alp Rütli «Sägaböchel»

---

**Sachverhalt** Durch die kräftigen Starkniederschläge vom 26. bis 29. August 2023 wurden im Raum Planken grosse Wassermengen, teils an die 200 Millimeter pro Quadratmeter verzeichnet. Diese grossen Wassermengen setzten den Böden im Gemeindegebiet stark zu, wodurch es zu grösseren oberflächlichen Wasserabflüssen kam. Auf der Alp Rütli im Bereich «Sägaböchel» konnte der stark aufgeweichte Boden und die Vegetation diesen Wassermassen nicht mehr standhalten. Durch den starken Oberflächenabfluss resultierte eine Abrisskante, welche sich im steileren oberen Teil des Hanges befindet. Durch das Eindringen des Oberflächenwassers in die Abrisskante wurden rund 320 m<sup>3</sup> Hangmaterial in Richtung Tal geschwemmt. Dieses Abschwemmen des Hangmaterials verursachte eine grosse Geländenarbe im Bereich des Steilhanges. Das abgeschwemmte Material verteilte sich am Fusse des Hanges und blieb dort im Ablagerungsraum liegen. Insgesamt wurden dadurch rund 1'000 m<sup>2</sup> Weidefläche unbrauchbar.

Um bei einem weiteren Schlagwetter das Ausweiten der Abrisskante zu vermeiden und zur Wiederherstellung der Weidefläche soll die Geländearbe saniert und stabilisiert werden. Dazu wird der Einbau von Holzkästen mit einem Hangrost und einer Drainage empfohlen. Anschliessend wird das abgerutschte Erdreich wieder eingebaut, planiert und angesät.

Die Ausschreibung dieser Arbeiten erfolgte im Verhandlungsverfahren. Von 3 abgegebenen Offertunterlagen sind 3 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma Gall Josef Forstunternehmung AG, Berschis, eingereicht. Es beträgt CHF 53'000.00 netto inkl. MWST.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag zur Sanierung des Hangrutsches auf der Alp Rütli im Bereich Sägaböchel an die Firma Gall Josef Forstunternehmung AG, Berschis, zum Offertpreis von CHF 53'000.00 netto inkl. MWST zu vergeben.

---

**2024/98 Auftragsvergabe Voruntersuchung Altlastenstandort „Ossera Tola“**

---

**Sachverhalt** Gemäss Zusammenstellung des Amts für Umwelt vom Juni 2015 befinden sich in Planken drei Ablagerungsstandorte, die für einen Eintrag im landesweiten Kataster der belasteten Standorte vorgesehen sind. Es handelt sich um Flächen in den Gebieten Sauwinkel, Im Teil und Ossera Tola. Es wird angenommen, dass an diesen Standorten zwischen 1955 und anfangs der 70er Jahre neben Aushub und Bauschutt auch Siedlungsabfälle zur Ablagerung kamen. Aufgrund des Schadstoffpotenzials des vermuteten Materials wurden die Standorte provisorisch in den Kataster der belasteten Standorte in Liechtenstein eingetragen. Der entsprechende Untersuchungsbedarf einschliesslich einer allfälligen Altlastensanierung ist von der Standortgemeinde zu übernehmen.

Nachdem die Altlastenvoruntersuchungen bezüglich Ablagerungsstandort „Sauwinkel“ (2016) und Ablagerungsstandort „Im Teil“ (2020) bereits durchgeführt und abgeschlossen sind, soll in diesem Jahr die Altlastenvoruntersuchung des dritten Standorts „Ossera Tola“ durchgeführt werden, weshalb ein entsprechender Betrag in das Gemeindebudget 2024 aufgenommen wurde. Ziel der Altlastenvoruntersuchung ist es, eine altlastenrechtliche Standortbeurteilung sowie die Beurteilung der Materialqualität der Ablagerung und des Vorhandenseins von Schadstoffbelastungen vorzunehmen.

Für die Altlastenvoruntersuchung liegt ein Angebot des Büros Dr. Bernasconi AG, Beratende Geologen und Hydrogeologen, Sargans, in Höhe von CHF 20'000.00 inkl. MWST (Kostendach) vor und beinhaltet eine historische Untersuchung, eine technische Untersuchung sowie die chemische Analyse von Feststoffproben. Bei der historischen Untersuchung wird die Ablagerungsgeschichte aufgrund von Archivrecherchen, Luftbildauswertungen und Befragung Ortskundiger erhoben und dokumentiert. Bei der technischen Untersuchung werden gezielt Baggersondierungen durchgeführt um die Materialzusammensetzung und mögliche Schadstoffbelastung des Ablagerungskörpers zu erkunden. Dazu werden Materialproben entnommen und im Labor auf die relevanten Schadstoffparameter analysiert. Alle vorliegenden Ergebnisse werden ausgewertet und in einem Bericht mit einer altlastenrechtlichen Standortbeurteilung dokumentiert. Im Auftrag nicht enthalten sind die Kosten für die Durchführung der Baggersondierungen, die durch die Gemeindevorstehung direkt vergeben werden können.

Die Altlastenvoruntersuchung wird durch das Land mit 30 % subventioniert.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag zur altlastentechnischen Voruntersuchung des Ablagerungsstandorts „Ossera Tola“ an das Büro Dr. Bernasconi AG, Beratende Geologen und Hydrogeologen, Sargans, zum Offertbetrag von CHF 20'000.00 inkl. MWST (Kostendach) zu vergeben,

---

**2024/99 Auftragsvergabe Nachführung / Aktualisierung Genereller Entwässerungsplan (GEP)**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2015/79 vom 15. Dezember 2015 wurde der Generelle Entwässerungsplan der Gemeinde Planken genehmigt. Die Genehmigung des Generellen Entwässerungsplans durch die liechtensteinische Regierung erfolgte am 13. Dezember 2016.

Zwischenzeitlich hat sich abwassertechnisch die Ausgangslage dahingehend verändert, dass im Zusammenhang mit den Projekten Trottoirerweiterung Dorfstrasse und Neugestaltung Einlenker Kasernastrasse das Abwasser aus dem Gebiet oberhalb der Dorfstrasse direkt dem Regenklärbecken Kaserna zugeführt werden soll, womit insbesondere die überlasteten Abwasserleitungen in den Gemeindestrasse Auf der Kaserna und Kasernastrasse entlastet werden sollen. Durch diese Massnahme drängt sich eine Nachführung bzw. Aktualisierung des GEP auf.

Für die Nachführung bzw. Aktualisierung des GEP liegt ein Angebot des Ingenieurbüros Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan, welches auch mit der Erstellung des GEP beauftragt war, vor. Die Honorarschätzung geht für die Nachführung des GEP von einem Aufwand in Höhe von CHF 19'479.90 inkl. MWST aus. Darin enthalten sind insbesondere die Aktualisierung der Planunterlagen für den Anlagenkatasters, die Aktualisierung der Planunterlagen für Zustand / Sanierung / Unterhalt, die Anpassung des Entwässerungskonzepts, die Aktualisierung der Planunterlagen sowie des Berichts für das Entwässerungskonzept / Hydraulische Berechnung.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag zur Nachführung bzw. Aktualisierung des Generellen Entwässerungsplanes an das Ingenieurbüro Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan, zum Offertbetrag von CHF 19'749.90 inkl. MWST zu vergeben.

---

**2024/100 Öffentliche Toilette auf Oberplanken**

---

**Sachverhalt** Das Naherholungsgebiet Oberplanken mit seiner schönen Aussicht und dem beliebten Grillplatz ist ein Anziehungspunkt für viele Ausflügler. Vor allem in der warmen Jahreszeit wird der Grillplatz viel und gerne genutzt. Der Grillplatz bietet eine Feuerstelle, Sitzgelegenheiten im Schatten der Bäume und einen Brunnen und ist somit gut ausgestattet.

Allerdings fehlt auf Oberplanken und im Besonderen beim Grillplatz eine öffentliche Toilette. Das führt dazu, dass man seinen Toilettengang gezwungenermassen in der umliegenden Natur verrichten muss. Es ist auch so, dass einige Personen erst gar nicht den Grillplatz in Oberplanken aufsuchen wollen, da sie von diesem Missstand wissen.

Dem Komfort und der Umwelt zuliebe wird empfohlen, auf der Parzelle Nr. 409 (Grillplatz) eine öffentliche Toilette für die Besucher aufzustellen. Zu Beginn soll eine mobile und je nach Bedarf, zu einem späteren Zeitpunkt, eine fest installierte Toilette aufgestellt werden.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Gemeindebauverwaltung zu beauftragen, eine Offerte für eine mobile Toilette und eventuelle bauliche Massnahmen einzuholen und das Aufstellen der Toilette so bald als möglich zu veranlassen.

---

**2024/101 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Steuergesetzes**

---

**Sachverhalt** Aufgrund von Erfahrungen im Rahmen der Gesetzesanwendung, wegen geänderter Rahmenbedingungen sowie basierend auf politischen Vorstössen hat sich bei verschiedenen Bestimmungen des Steuergesetzes ein Änderungsbedarf ergeben. Mit der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage werden deshalb folgende Änderungen vorgeschlagen:

Gemäss geltender Regelung fällt die Widmungssteuer bei Einbringung von Vermögen in eine juristische Person bzw. besondere Vermögenswidmung an, wenn einerseits die Begünstigungen nicht wertmässig bestimmbar sind und andererseits, wenn die Begünstigungen wertmässig bestimmbar, jedoch im Ausland wohnhaften Personen zuzuordnen sind. Im zweiten Fall führt dies dazu, dass die Widmungssteuer anfällt, obwohl diese Begünstigungen in Liechtenstein nicht der Vermögenssteuer unterliegen, und dass eine Ungleichbehandlung gegenüber einem Begünstigten besteht, der ins Ausland wegzieht. Die Widmungssteuer soll auf Sachverhalte der ersten Fallkonstellation eingeschränkt werden, d.h. wenn die Begünstigungen nicht wertmässig bestimmbar sind.

Die geltende Regelung zur kalten Progression sieht einen Ausgleich vor, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem letzten Ausgleich um 8 % angestiegen ist. Dieser Schwellenwert von 8 % ist eher hoch. Auch hat der Landtag ein "Postulat zur Kalten Progression in Liechtenstein" an die Regierung überwiesen. Es wird daher vorgeschlagen, dass neu ein Ausgleich der kalten Progression bereits erfolgen soll, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem letzten Ausgleich um 3 % angestiegen ist. Zudem wird eine Anpassung der Tarife, Limiten und Abzüge vorgeschlagen, um die seit Inkrafttreten des Steuergesetzes eingetretene kalte Progression auszugleichen.

Die Regelung, dass beim Tausch von Grundstücken nur auf die Höhe des Differenzbetrages der Tauschobjekte die Grundstücksgewinnsteuer abgerechnet wird, wurde einerseits in jüngerer Vergangenheit stark ausgereizt und führt andererseits zu einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung, je nachdem ob als Gegenwert für den Verkauf eines Grundstückes ein anderes Grundstück oder andere Vermögenswerte empfangen werden. Aufgrund dessen soll diese Regelung aufgehoben und der Tausch soll steuerlich wie zwei Verkaufsgeschäfte behandelt werden. Es wird zudem vorgeschlagen, den Steueraufschubtatbestand der Ersatzbeschaffung bei selbst genutztem Wohneigentum einzuführen.

Weiters soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch ohne Bestehen eines Doppelbesteuerungsabkommens bzw. von Gegenrecht eine Verrechnungspreiskorrektur im Inland - als Folge einer Steuerprüfung beim ausländischen verbundenen Unternehmen - erfolgen kann. Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass bei Transaktionen zwischen inländischen nahestehenden juristischen Personen bei Aufrechnungen beim leistenden Steuerpflichtigen eine entsprechende Gegenkorrektur beim empfangenden Steuerpflichtigen erfolgen kann.

Darüber hinaus werden einzelne kleinere Anpassungen vorgeschlagen, insbesondere die Ausweitung des Begriffs der Betriebsstätte um Vertreterbetriebsstätte, die Festlegung der Höhe des Sollertrages im Steuergesetz, die Möglichkeit der uneingeschränkten Verlustverrechnung bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. Liquidation einer juristischen Person sowie die Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung zur Verjährungshemmung bei Wiedereintragung von im Handelsregister gelöschten juristischen Personen bzw. Vermögenswidmungen.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit diesem Vernehmlassungsbericht sollen gleich mehrere Bereiche des Steuergesetzes abgeändert werden. Die Gemeinde Planken bezieht jedoch lediglich auf die vorgeschlagene neue Regelung beim Tausch von Grundstücken Stellung.

Gemäss den Ausführungen der Regierung habe sich gezeigt, dass die geltende Regelung betreffend des Aufschubs der Grundstücksgewinnsteuer bei Tauschgeschäften zu Missbräuchen und auch zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Veräusserungsgeschäften, bei welche als Gegenwert für den Verkauf eines Grundstücks Barvermögen empfangen wird, führt.

Das geltende Recht sieht vor, dass bei einem Tausch von Grundstücken der Differenzbetrag zwischen dem Verkehrswert des empfangenen und den Anlagekosten des abgegebenen Grundstücks als Grundstücksgewinn gilt. In jüngerer Vergangenheit wurde diese Bestimmung stark ausgereizt, indem mit Dreiecksgeschäften (Kauf- und Tauschgeschäfte) die Grundstücksgewinnsteuer zumindest teilweise umgangen wurde. Auch führt diese Regelung zu einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung, je nachdem ob als Gegenwert für den Verkauf eines Grundstücks ein anderes Grundstück oder andere Vermögenswerte empfangen werden.

Die steuerliche Sonderbehandlung des Tausches soll nun aufgehoben und zukünftig sollen Tauschgeschäfte grundstücksgewinnsteuerlich wie zwei Verkaufsgeschäfte abgerechnet werden.

Es soll jedoch neu der Steueraufschubtatbestand der Ersatzbeschaffung bei selbst genutztem Wohneigentum eingeführt werden.

Tauschgeschäfte haben im Zusammenhang mit der Raumplanung für das Land und die Gemeinden eine grosse Bedeutung. Im Rahmen von strategischen Bodenerwerben und für notwendige Arrondierungen, wie zuletzt in Planken für die Erweiterung des Trottoirs an der Dorfstrasse beim Dorfeingang, sind viele private Grundeigentümer nur bereit eigene Flächen abzugeben, wenn sie im Gegenzug den abgegebenen Boden flächen- und zonengleich vom Land oder der Gemeinde ersetzt bekommen bzw. tauschen können. Dabei fiel bisher keine grundstücksgewinnsteuerliche Belastung an.

Wenn nun zukünftig diese Tauschgeschäfte als zwei Verkaufsgeschäfte grundstücksgewinnsteuerlich abgerechnet werden, wird dies die privaten Bodensitzer davon abhalten, Boden an die öffentliche Hand abzugeben, was zu raum- und ortsplanerischen Einschränkungen für das Land und die Gemeinden führen kann.

Es sollte auch nicht dazu führen, dass das Land oder die Gemeinden die Grundstücksgewinnsteuer für die privaten Bodenbesitzer übernehmen, nur um die notwendigen Flächen ins öffentliche Eigentum zu bringen. Dies wäre gegebenenfalls ein Weg für das Land, jedoch nicht für die Gemeinden. Denn mit dem Massnahmenpaket I zur Sanierung des Staatshaushalts im Jahr 2012 wurde den Gemeinden der damalige 2/3 Gemeindeanteil an der Grundstücksgewinnsteuer vollständig entzogen. Die Gemeinden müssten somit zur Gänze für die Grundstücksgewinnsteuer aufkommen.

Wir schlagen deshalb vor, flächen- und zonengleiche bzw. wertgleiche Tauschgeschäfte, bei welchen das Land oder die Gemeinden Vertragspartner sind, von der Grundstücksgewinnsteuer vollumfänglich auszunehmen bzw. zu befreien. Eine Befreiung von der Grundstücksgewinnsteuer wäre darüber hinaus angezeigt bei Verkaufsgeschäften an das Land und die Gemeinden im Zusammenhang mit raum- und ortsplanerischen Bodenerwerben sowie bei notwendigen Arrondierungen zum Wohle der Allgemeinheit. Dies würde die Verhandlungsposition für das Land und die Gemeinden wesentlich stärken.

Die Gemeinde Planken bedankt sich bei der Regierung für die Ausarbeitung des Vernehmlassungsberichts und bittet um Kenntnisnahme des Gemeinderatsbeschlusses. Bezüglich dem Tausch und dem Verkauf von Grundstücken, bei welchen die öffentliche Hand beteiligt ist, hoffen wir auf die Umsetzung unseres Vorschlags.

